

1. Satzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung der Stadt Wernigerode

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der GO LSA in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 BauO LSA in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 die 1. Satzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung beschlossen.

Die Werbeanlagensatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 „Geltungsbereich“ Absatz 3 Satz Nr. 2 der Werbeanlagensatzung entfällt und wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Werbeanlagensatzung gilt für alle genehmigungsbedürftigen Werbeanlagen gemäß §§ 13 und 66 BauO LSA einschließlich der ansonsten baugenehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 9 a. Die Genehmigung für Werbeanlagen und Warenautomaten ist gemäß § 90 Abs. 3 BauO LSA bei der Stadt Wernigerode zu beantragen.“

§ 2

Der § 11 „Ordnungswidrigkeiten“ entfällt und wird wie folgt ersetzt:

„Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden.“

§ 3 In Kraft Treten

1. Die 1. Satzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Abweichende bzw. ersetzte Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
2. Davon abweichend wird bis zum 31. Dezember 2001 der DM-Betrag mit 5.000 DM für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA festgesetzt.

Der Euro-Betrag von 2.500 Euro tritt ab 1. Januar 2002 in Kraft.

Wernigerode,

Hoffmann
Oberbürgermeister